



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 15. November 1978

Teil I Nr. 38

Ta*	Inhalt	Seite
26.10. 78	Verordnung über die Leitung, Planung und Organisation der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft — Saatgut- und Pflanzgutverordnung — .....	413
27.10.78	Anordnung Nr. 2 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen .....	419
31.10. 78	Anordnung Nr. 33 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	419
27.10.78	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Sauerstoffanlagen .....	419
1.11. 78	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten — .....	420
31.10.78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft .....	420

### Verordnung über die Leitung, Planung und Organisation der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft — Saatgut- und Pflanzgutverordnung —

vom 26. Oktober 1978

Zur Sicherung hoher und stabiler Erträge in der Pflanzenproduktion, der dazu erforderlichen Beschleunigung des züchterischen Fortschritts in der Pflanzenzüchtung, der Gewährleistung der bedarfsgerechten Produktion und Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut in hoher Qualität von Sorten, die den Anforderungen der industriemäßigen Produktion in der sozialistischen Landwirtschaft und den Bedürfnissen der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie anderen Bürger entsprechen, und zur Sicherung ausreichender Reserven wird folgendes verordnet:

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

###### §1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben und wechselseitigen Beziehungen

- der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, wissenschaftlichen Einrichtungen,
- der VEG Pflanzenproduktion und deren Institute für Pflanzenzüchtung und deren Saatuchtstationen, VEG Saatucht Baumschulen, VEG Saatucht Zierpflanzen und weiteren VEG zur Züchtung gartenbaulicher Kulturpflanzenarten der WB Saat- und Pflanzgut (nachfolgend VEG Pflanzenproduktion der WB Saat- und Pflanzgut genannt).

- der VEB Saat- und Pflanzgut der WB Saat- und Pflanzgut (nachfolgend VEB Saat- und Pflanzgut genannt),
- der LPG Pflanzenproduktion, GPG, VEG Pflanzenproduktion und deren kooperativen Einrichtungen (nachfolgend örtlich geleitete Pflanzenproduktionsbetriebe genannt)

bei der Leitung, Planung und Organisation der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und andere Bürger bei der Züchtung von gartenbaulichen Kulturpflanzenarten sowie für die Vermehrung von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut.

(3) Landwirtschaftliches und gartenbauliches Saat- und Pflanzgut (nachfolgend Saat- und Pflanzgut genannt) im Sinne dieser Verordnung sind:

- Samen oder Früchte und Fruchtstände oder Teile von Früchten oder Fruchtständen, die zur Aussaat verwendet werden sollen,
- Vermehrungsorgane von Kulturpflanzen, die auf vegetativem Wege entstanden sind, einschließlich Pflanzlingen und Stecklingen zur Reproduktion dieser Kulturpflanzen sowie Jungpflanzen von bestimmten Zierpflanzenarten,
- Baumschulerzeugnisse von holzartigen Freilandpflanzen, die nicht forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

#### 2. Abschnitt

##### Leitung der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft

###### §2

##### Aufgaben der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft

(1) Die Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft umfaßt die Züchtungsforschung, Neuzüchtung und Erhaltungszüchtung von Kulturpflanzenarten, die Sortenprüfung und -Zulassung, die Überleitung der Züchtungsergebnisse von Kulturpflanzenarten